

digten und seinem Verteidiger für die Gewährleistung der „Waffengleichheit“. Unter der Geltung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes müssten dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und „Waffengleichheit“ Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten könne, dass sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen.⁴⁵⁰ Die Mitwirkung eines Strafverteidigers, der dem Beschuldigten beratend zur Seite stehe und für diesen die ihn entlastenden Umstände zu Gehör bringe, sei für die Herstellung von „Waffengleichheit“, abgesehen von einfach gelagerten Situationen, unentbehrlich.⁴⁵¹ Es ist also nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts im Strafprozess trotz der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, unumgänglich für die Aufklärung des wahren Sachverhalts, dass der Beschuldigte bzw. sein Anwalt die ihn entlastenden Umstände selbst vorträgt.

II. Unterschiede in der Wirkungsweise

Dass das Gebot der prozessualen Chancengleichheit in allen gerichtlichen Verfahren gewahrt werden muss, bedeutet jedoch nicht, dass es sich in Prozessen mit Verhandlungsmaxime einerseits und Untersuchungsgrundsatz andererseits unterschiedslos auswirkt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach deutlich gemacht, so etwa in Bezug auf das Konkursverfahren⁴⁵² und die strafprozessuale Privatklage⁴⁵³.

Mit Blick auf die Amtsermittlungspflicht des Konkursgerichts⁴⁵⁴ hatte das Bundesverfassungsgericht über die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 2 ZPO im Konkursverfahren zu entscheiden. Nach dieser Vorschrift wird der Partei auch in Verfahren ohne Vertretungzwang auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigedordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder die gegnerische Partei anwaltlich vertreten ist. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, unter dem Aspekt der prozessualen „Waffengleichheit“, der in § 121 Abs. 2 Alt. 2 ZPO gesetzlich ausgeformt sei, sei die Rechtsanwaltsbeiodnung im Konkursverfahren nicht allein schon deswegen erforderlich, weil die Gegenseite fachkundig vertreten sei. Diese auf den reinen Parteidprozess zugeschnittene zweite Alternative der Regelung könne in Verfahren, in denen die Stellung der Beteiligten grundlegend anders ausgestaltet sei und die von besonderen rechtsstaatlichen Garantien und richterlichen Aufklärungs-, Kontroll- und Fürsorgepflichten geprägt seien, keine entsprechende Anwendung finden. Der

450 Vgl. BVerfG v. 30.3.2004, BVerfGE 110, 226, 252.

451 Vgl. BVerfG v. 30.3.2004, BVerfGE 110, 226, 253.

452 BVerfG v. 27.10.1988, NJW 1989, 3271.

Die Konkursordnung wurde mit Wirkung zum 1.1.1999 durch Art. 2 Nr. 4 G vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911) aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866).

453 BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380.

454 Vgl. § 75 KO a.F.; nach aktuellem Recht § 5 Abs. 1 InsO.

prozessualen „Waffengleichheit“ werde in diesen Verfahren bereits durch die Erforderlichkeitsprüfung gemäß § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO genügt.⁴⁵⁵

Auch in Bezug auf den Strafprozess betonte das Bundesverfassungsgericht, dass der Grundsatz der „Waffengleichheit“ sich bei Geltung des Beibringungsgrundsatzes unter Umständen anders auswirke, als unter dem Untersuchungsgrundsatz. Für das Verfahren der Privatklage⁴⁵⁶ hat das Gericht entschieden, dass von Verfassungs wegen die Beibringung eines Verteidigers für den Beschuldigten nicht schon deshalb geboten sei, weil der Privatkläger anwaltlich vertreten sei.⁴⁵⁷ Dem Prinzip der prozessualen „Waffengleichheit“ sei grundsätzlich genügt durch die Verpflichtung des Gerichts, mit Blick auf seine prozessuale Fürsorgepflicht gerade dann auf Ausgleich und auf äußerste Sorgfalt bedacht zu sein, wenn im Privatklageverfahren nur auf einer Seite ein Rechtsbeistand auftrete.⁴⁵⁸ Die Vorschrift des § 121 Abs. 2 Alt. 2 ZPO diene der Herstellung der „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien des Zivilprozesses, in dem - anders als im Strafverfahren - die Parteien das Verfahren beherrschten. In jenen Verfahren möge es dem Grundsatz der prozessualen „Waffengleichheit“ besser entsprechen, einer Partei auf Antrag allein schon deshalb einen Rechtsanwalt beizutragen, weil die Gegenseite fachkundig vertreten sei. Auf das Privatklageverfahren bräuchte dies nicht übertragen zu werden. Zwar enthalte auch dieses mit Widerklage, Klagerücknahme und Vergleich gewisse Elemente des Parteiprozesses. Diese Elemente prägten das Privatklageverfahren jedoch nicht so entscheidend, dass es den Charakter eines Strafverfahrens mit seinen besonderen rechtsstaatlichen Garantien verlöre.⁴⁵⁹ Daher sei im Privatklageverfahren dem Beschuldigten nur dann ein Anwalt beizutragen, wenn gemäß § 379 Abs. 3 StPO i.V.m. § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheine, was stets nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sei.⁴⁶⁰

III. Verhältnis zum Untersuchungsgrundsatz

Wie gesehen ist die prozessuale Chancengleichheit im Parteiprozess eher durch eine formale Gleichbehandlung zu verwirklichen als bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes, wo sie stärker an den gesamten Umständen des Einzelfalls ausgerichtet ist. Zwar ist auch im Parteiprozess keine schematisch formale Gleichstellung der Parteien zu verlangen, sondern stets zu prüfen, ob die Einflussnahmemechanismen der Parteien im Wesentlichen gleich verteilt sind. Dieses Ziel ist im Rahmen der Verhandlungsmaxime indes eher bereits durch rein formale Aspekte zu erreichen, als in öffentlich-rechtlichen und Strafprozessen.

455 Vgl. BVerfG v. 27.10.1988, NJW 1989, 3271.

456 §§ 374 ff. StPO.

457 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 391ff.

458 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 392.

459 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 392ff.

460 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 394.